

872

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche oder/und lautende Kostennormative angewendet werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit.

§73

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten bestimmter Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(5) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§74

In der Richtlinie gemäß § 140 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

VIII.

Finanzrechnung

§75

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§76

(1) In den Aufbereitungsnachweisen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten bzw. in anderen entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§77

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen volkswirtschaftlichen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben sind, wird vom Minister für Außenwirtschaft nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der Fachkontenrahmen für den Zweig Außenwirtschaft herausgegeben.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§78

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 134 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§79

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

1. Bilanz, Gewinn und Verlust

§80

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert
- Umlaufmittel
- Posten der Rechnungsabgrenzung
- Verlust
- Gewinnverwendung;

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds
- Posten der Rechnungsabgrenzung